

# Artenschutzrechtliche Prüfung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“

Gemeinde Bönen  
Fachteam Planen und Bauen  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen

Bearbeiter: Julia Karla

Entwurf, 04.02.2015

# Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	1
3. Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.....	1
4. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten .....	9
5. Beschreibung des Vorhabens .....	9
6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
7. Quellen .....	10
8. Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung .....	11

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ soll in einem Teilbereich aufgehoben und damit der Bereich zukünftig planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Durch die §§ 44 (1) und (5) sowie 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht erfolgt. Es werden dabei zwei Artenschutzkategorien unterschieden:

- Streng geschützte Arten inklusive der FFH Anhang IV-Arten
- Europäische Vogelarten

Die Prüfung beschränkt sich daher auf diese beiden Arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine Liste planungsrelevanter Arten zusammengestellt, die nach dem Jahr 1990 nachgewiesen wurden.

Die Allerwelt-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden daher nicht als planungsrelevant angesehen.

## 3. Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Das Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt zentrumsnah im Ortskern der Gemeinde Bönen. Die Fläche ist zum größten Teil bebaut und versiegelt. Bäume und Sträucher liegen nur in geringem Maß vor.

Die als planungsrelevante Arten aufgeführten Tierarten sind für das betreffende Gebiet im Messtischblatt 4412 (Quadrant 2) zusammengestellt:

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten gem. Messtischblatt 4412.2

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Säugetiere</i>			
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Vögel</i>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G

Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeiffer	rastend	S
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
<i>Amphibien</i>			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G/G-            günstig/günstig, sich verschlechternd

U/U-/U+        ungünstig/ungünstig, sich verschlechternd/ungünstig, sich verbessernd

S                schlecht

(Quelle: Website LANUV, planungsrelevante Arten)

Die Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden, wenn ihr Anspruch an ihre Brutstätte oder an das Nahrungs- und Jagdgebiet durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen ist.

Abbildung 1: Luftbild des Teilaufhebungsbereiches

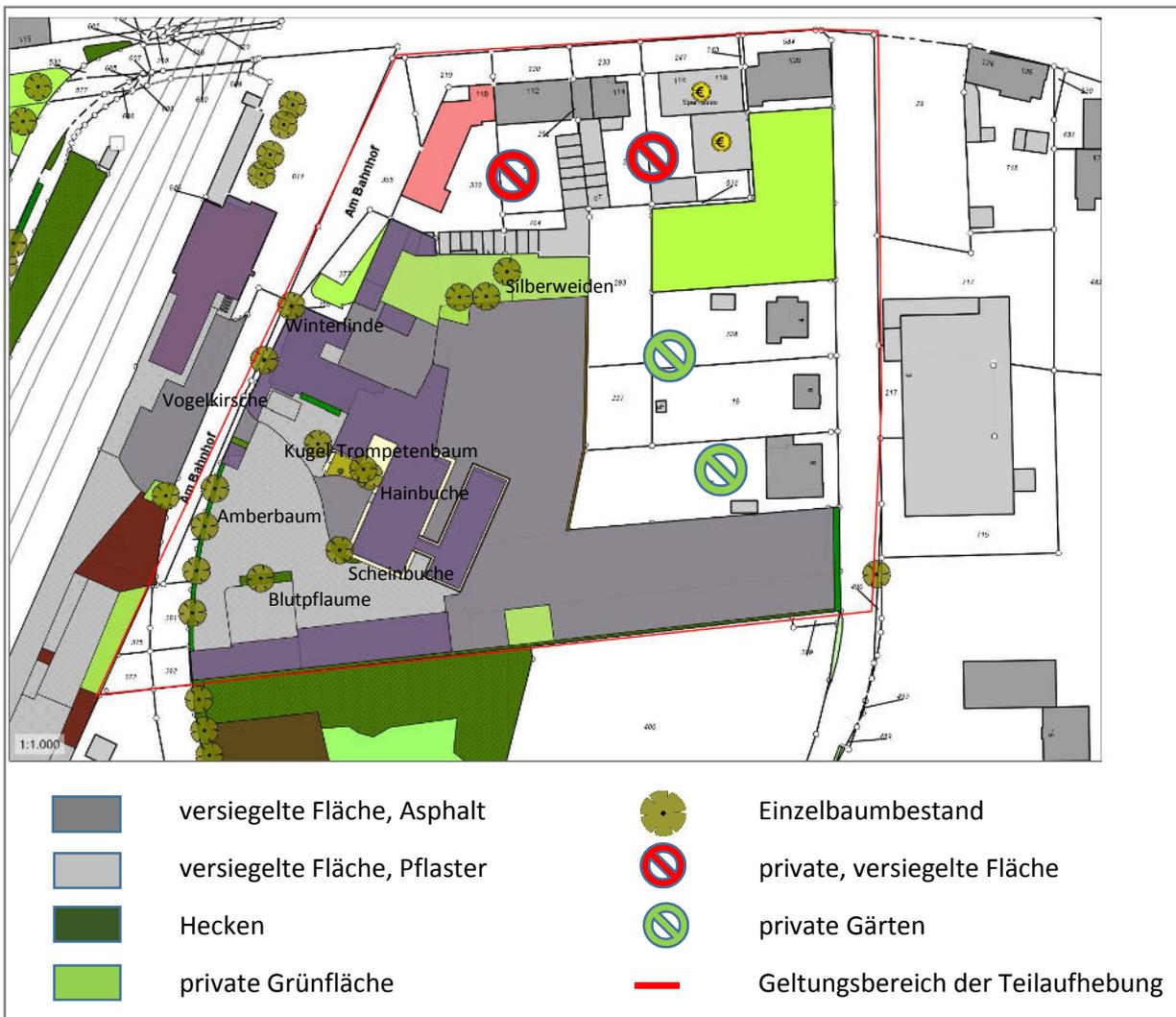


Ausschlaggebend sind die derzeitige Nutzung, die Flächenausdehnung und die Ausprägung der betroffenen Lebensräume.

Die Nutzungs- und Biotoptypenstruktur ist in der nachfolgenden Karte dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch versiegelte Flächen geprägt. Es sind lediglich einige Einzelbäume, Heckenstrukturen und Gärten vorzufinden (siehe Biotoptypenkarte).

(Quelle: Liegenschaftskarte Kreis Unna, Orthofotos Gemeinde Bönen)

Abbildung 2: Biotoptypenkarte mit Einzelbaumbestand



(Quelle: Freiflächenkataster der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Grünflächenmanagement)

Tabelle 2: Lebensraumsprüche potenziell vorkommender Tierarten

Art	RL 10 NRW	Schutzstatus	Lebensraumsprüche	Betroffenheit im Untersuchungs- gebiet
<i>Fledermäuse</i>				
Breitflügelfledermaus	2	FFH Anhang IV, streng geschützt	typische Gebäudefledermaus; vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Aktionsräume durchschnittlich 4-16 km <sup>2</sup> groß; Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere; Wochenquartiere in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen); Winterquartiere in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen.	Nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	*	FFH Anhang IV, streng geschützt	Bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; Jagdgebiete sind zusätzlich reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; Kernjagdgebiet in einem Radius von 1,5 km um das Quartier; Wochenstuben in Baumquartieren sowie Nistkästen; Winterquartier in spaltenreichen Höhlen; Stollen, Eiskellern, Brunnen	auszuschließen
Kleiner Abendsegler	V	FFH Anhang IV, streng geschützt	Waldfledermaus; Jagdgebiete an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen; zusätzlich Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze; Jagdgebiet 1-9 km vom Quartier entfernt; Sommerquartier in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen; Winterquartier in Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräumen an Gebäuden	auszuschließen
Rauhautfledermaus	R	FFH Anhang IV, streng geschützt	Waldfledermaus; strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete sind insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern; Jagdgebiete max. 12 km von Quartier entfernt; Fernstreckenwanderer	auszuschließen
Zwergfledermaus	*	FFH Anhang IV, streng geschützt	Gebäudefledermaus; vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen; Jagdgebiete bis 2,5km um Quartiere herum; Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Baumquartiere und Nistkästen; ortstreue Weibchenkolonien; Winterquartiere in Spalten in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten und Keller oder Stollen	Nicht auszuschließen
<i>Vögel</i>				
Habicht	V	Streng geschützt	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitat: Waldinsel ab 1-2 ha Größe, Brutplatz meist in Wäldern mit altem	auszuschließen

			Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen; Horst in 14-28 m Höhe; Jagdgebiet 4-10 km <sup>2</sup>	
Sperber	*	Streng geschützt	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; Reine Laubwälder kaum besiedelt; Jagdgebiet von 4-7 km <sup>2</sup> ; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nest in 4-18 m Höhe	auszuschließen
Feldlerche	3S	Besonders geschützt	ursprünglicher Steppenbewohner; bevorzugt offene Feldflur; besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar; mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	auszuschließen
Eisvogel	*	VS-Anhang I, streng geschützt	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut in selbst gegrabenen Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden; auch in künstlichen Nisthöhlen und Wurzeltellern umgestürzter Bäume; Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarte	auszuschließen
Wiesenpieper	2	VS-Art. 4(2), besonders geschützt	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher); bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; darüber hinaus Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt; Nest am Boden an Gräben und Wegrändern	auszuschließen
Baumpieper	3	Besonders geschützt	Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen	auszuschließen
Waldohreule	3	Streng geschützt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; in Siedlungsbereichen auch in Parks und Grünanlagen; Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie große Waldlichtungen	auszuschließen
Steinkauz	3S	Streng geschützt	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; für Bodenjagd eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot; Brutrevier kann Größe zwischen 5-50 ha erreichen; Brutplatz sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, Nistkästen	auszuschließen
Mäusebussard	*	Streng geschützt	Besiedelung aller Lebensräume der Kulturlandschaften, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäume; Horst in 10 – 20 m Höhe; Jagdgebiet sind Offenlandbereiche	auszuschließen

Mornellregenpfeiffer	k.A.	VS-Anhang I, streng geschützt	Durchzügler in NRW; Vogelschutzgebiet Hellwegbörde; offene Agrarflächen in großräumigen Bördenlandschaften	auszuschließen
Kuckuck	3	Besonders geschützt	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder, Industriebrachen; Vorkommen in geringer Siedlungsdichte	auszuschließen
Mehlschwalbe	3S	Besonders geschützt	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder Mauervorsprüngen	Nicht ausschließen
Mittelspecht	V	VS-Anhang I, streng geschützt	Eichenreiche Laubwälder, Laubmischwälder; auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen; geeignete Waldbereiche mind. 30 ha groß; in NRW nur lückig verbreitet	Auszuschließen
Kleinspecht	3	Besonders geschützt	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten, Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	auszuschließen
Schwarzspecht	*S	VS-Anhang I, streng geschützt	Ausgedehnte Waldgebiete, Feldgehölze; für Nahrungssuche hoher Totholzanteil wichtig	auszuschließen
Baumfalke	3	VS-Art. 4(2), streng geschützt	In NRW als seltener Brutvogel und Durchzügler; Besiedlung in halboffene, strukturreichen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässer	auszuschließen
Turmfalke	VS	Streng geschützt	Strukturreiche Kulturlandschaften; Nähe zu menschlichen Siedlungen; meidet geschlossene Waldgebiete; zur Nahrungssuche dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)	auszuschließen
Rauchschwalbe	3S	Besonders geschützt	Charakterart für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft; fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (Viehställe, Scheunen)	auszuschließen
Neuntöter	VS	VS-Anhang I, besonders geschützt	Zugvogel; extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Saumstrukturen; Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nester in dichten, hochgewachsenen Büschen	auszuschließen
Feldschwirl	3	Besonders geschützt	Zugvogel; gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; Nest am Boden (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	auszuschließen

Nachtigall	3	VS-Art. 4(2), besonders geschützt	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht für Nestlage, Nahrungssuche und Aufzucht der Jungen wichtig; Nest in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	auszuschließen
Schwarzmilan	R	VS-Anhang I, streng geschützt	Zugvogel, alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiete sind große Flussläufe oder Stauseen	auszuschließen
Rotmilan	3	VS-Anhang I, streng geschützt	Zugvogel, offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Nahrungssuche auf Wiesen und Äckern; Brutplatz in Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen	auszuschließen
Feldsperling	3	Besonders geschützt	Halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Randbereiche ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen; meidet das Innere von Städten; Höhlenbrüter	auszuschließen
Rebhuhn	2S	Besonders geschützt	Ursprünglicher Steppenbewohner; offene Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; Habitat in Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegraine, unbefestigte Feldwege; Bodenbrüter	auszuschließen
Wespenbussard	2	VS-Anhang I, streng geschützt	Zugvogel; strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, offenen Grünlandbereichen, aber auch geschlossene Waldgebiete auf Lichtungen; Horst in Laubbäumen in 15-20 m Höhe	auszuschließen
Gartenrotschwanz	2	Besonders geschützt	Randbereiche von größeren Heidellandschaften und sandige Kieferwälder; zur Nahrungssuche Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nest in Halbhöhlen in 2-3- m über dem Boden (Obstbäume, Kopfweiden)	auszuschließen
Waldlaubsäger	3	Besonders geschützt	Zugvogel; lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder, Parkanlagen; Nahrung sind Spinne, Weichtiere, Insekten, Larven	auszuschließen
Turteltaube	2	Streng geschützt	Zugvogel; offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, gebüschreiche Waldränder oder lichte Laub- und Mischwälder; im Siedlungsbereich nur selten (Friedhöfe, größere Obstgärten, Parkanlagen)	auszuschließen
Waldkauz	*	Streng geschützt	Reich strukturierte Kulturlandschaften; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Brutrevier zwischen 25-80 ha; Nistplatz in Baumhöhlen oder Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme	auszuschließen
Zwergtaucher	*	VS-Art. 4(2), besonders geschützt	Kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungswässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; freischwimmendes Nest	auszuschließen
Schleiereule	*S	Streng geschützt	Als Kulturfolger in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungen; Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben,	auszuschließen

			Brachen; Nistplatz in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme); Jagdrevier über 100 ha; bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	
<i>Amphibien</i>				
Kreuzkröte	3	Streng geschützt	Abgrabungsflächen in Flussauen, aber auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen; sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher als Laichgewässer	auszuschließen
Laubfrosch	2S	Streng geschützt	Reich strukturierte Landschaft mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden, Gebüsch und Hecken; Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer als Laichgewässer; Überwinterung in Waldbereichen, Feldgehölzen, Wurzelhöhlen oder Erdlöchern	auszuschließen
Kammolch	3	Streng geschützt	Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern; Landlebensraum sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken, Gärten in der Nähe der Laichgewässer	auszuschließen

Erläuterungen:

RL NRW	Rote Liste NRW	R	durch extreme Seltenheit gefährdet
0	ausgestorben	I	gefährdete wandernde Art
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten nicht ausreichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
*	nicht gefährdet	M	Migrant, Irrgast oder verschleppt
X	Dispersalart	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
k.A.	keine Angabe		

(Quelle: Rote Liste Säugetiere, Stand 2010, 4. Fassung; Rote Liste Brutvögel, Stand 2008, 5. Fassung; Rote Liste Amphibien, Stand 2011, 4. Fassung; Planungsrelevante Arten, LANUV)

#### 4. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten

Es liegen keine Untersuchungen zum Vorkommen von Tierarten vor. Spezielle faunistische Kartierungen wurden im Rahmen der Bearbeitung nicht durchgeführt. Ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorzufinden sind, kann anhand der örtlichen Biotoptypen abgeschätzt werden.

#### 5. Beschreibung des Vorhabens

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ hat zur Folge, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach § 34 BauGB richten wird. Das Gebiet ist bereits jetzt aufgrund der Bauungsstruktur dem beplanten Innenbereich zuzuordnen. Da die Festsetzungen der Gebietskategorien des Bebauungsplanes nicht mehr dem gültigen Flächennutzungsplan entsprechen, ist die Aufhebung für die positive Beurteilung von Vorhaben zweckdienlich.

#### 6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

##### Säugetiere

Das Vorkommen der Breitfledermaus und der Zwergfledermaus ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen, denn potenzielle Brut- und Ruhestätten könnten in älteren Wohngebäuden oder Bäumen (z.B. den Weiden) nicht ausgeschlossen werden. Von dem Vorhaben der Teilaufhebung mit einhergehender Entlassung in den beplanten Innenbereich sind erst einmal keine Gebäude oder Bäume betroffen. Sollten zukünftig Vorhaben geplant sein, müssen die Belange des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Müssen Bäume für die Realisierung von Vorhaben weichen, wird die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bönen angewendet. Jagdflächen für Fledermäuse sind nicht vorhanden.

##### Amphibien

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

##### Vögel

Die planungsrelevanten Vogelart *Mehlschwalbe* ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. In den vorhandenen Gebäuden könnten Mehlschwalben nisten und brüten. Liegt nach der Aufhebung des Planes ein Bereich nach § 34 BauGB vor, tritt so lange keine Veränderung der Baukörper ein, bis Genehmigungsverfahren für Vorhaben eingeleitet werden. Dann wird eine mögliche Beeinträchtigung der Mehlschwalben berücksichtigt.

**Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung ist daher nicht erforderlich.**

## 7. Quellen

### Website LANUV

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44122>  
(zugegriffen am 09.02.2015)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>  
(zugegriffen am 09.02.2015)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>  
(zugegriffen am 09.02.2015)

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/liste](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/liste)  
(zugegriffen am 09.02.2015)

### Freiflächenkataster der Gemeinde Bönen

erstellt vom Fachbereich III, Grünflächenmanagement, ständig in Fortschreibung

### Bundesnaturschutzgesetz, Stand 01.03.2010

## 8. Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*